

geboren am : : :
 (Tag, Monat, Jahr)
 vertreten durch
 (Name) (Vorname)
 wohnhaft in
 (Ort) (Straße)
 wird folgender Lehrvertrag geschlossen:

§ 1

Lehrziel

Ziel der Lehre ist die Ausbildung zum.....
, Berufs-Nr.....

Die Lehre erfolgt nach den vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung gemeinsam mit der Handwerkskammer bzw. Indus. ie-und-Handels-Kammer festgelegten Grundsätzen.

§ 2

Dauer der Lehrzeit

Die Lehrzeit dauert — entsprechend der Systematik der Lehrberufe —..... Jahre.

Sie beginnt am..... und endet am.....

Eine vorzeitige Ablegung der Facharbeiterprüfung ist nur bei besonderen Leistungen zulässig, jedoch nicht vor Ablauf der vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung in der Systematik der Lehrberufe festgesetzten Dauer der Lehrzeit des jeweiligen Berufes in der sozialistischen Wirtschaft.

§ 3

Verpflichtungen des Betriebes

Der Leiter oder Inhaber des Betriebes verpflichtet sich,

1. dem Lehrling die Möglichkeit zu bieten, die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Facharbeiters zu erwerben,
2. wöchentlich nach den der Ausbildung zugrunde liegenden Lehrplänen eine mehrstündige Übung mit vorausgehender Lehrunterweisung durchzuführen, die im Berichtsheft aufzunehmen ist,
3. die Bestimmungen des Tarifvertrages und der Betriebsvereinbarung einzuhalten, den Lehrling in Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene zu unterweisen und die Kontrolle über seinen Gesundheitszustand in regelmäßigen Abständen durchführen zu lassen,
4. alle Fragen, die in die Zuständigkeit der Gewerkschaft gehören, mit der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) oder Ortsgewerkschaftsleitung (OGL) zu klären, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung der Handwerkskammer bzw. Industrie-und-Handels-Kammer,
5. den Lehrling zur planmäßigen, schöpferischen und produktiven Arbeit anzuleiten und dadurch die Voraussetzung für die Erreichung des Lehrzieles zu schaffen, insbesondere auch gutes und ausreichendes Werkzeug und Anschauungsmaterial zur Verfügung zu stellen,
6. ein Berufsbild und die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler auszuhändigen und zu erläutern,
7. den regelmäßigen Besuch der Berufsschule zu kontrollieren und zusätzliche, den Betrag von 5,— DM monatlich übersteigende Fahrgeldaufwendungen, die dem Lehrling durch den Besuch der Berufsschule entstehen, zu erstatten.

8. die Beurteilung der praktischen Leistungen in den Leistungsnachweis einzutragen sowie die Führung der Berichtshefte regelmäßig zu überwachen und durch Unterschrift die Kenntnisnahme zu bescheinigen,
9. den Lehrling zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen anzuhalten sowie die zur Prüfung und zum Berufswettbewerb notwendigen Materialien, Maschinen und Werkzeuge in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen und die Prüfungsgebühr zu entrichten,
10. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft eine saubere, verschließbare, heizbare und wohnlich ausgestattete Unterkunft sowie eine ausreichende und gesunde Kost zu gewähren.

§ 4

Verpflichtungen des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

1. alle Arbeiten, die zur Erlernung des Berufes notwendig sind, gewissenhaft und mit Fleiß auszuführen, mit Maschinen und Geräten usw. pfleglich sowie mit dem Material sparsam umzugehen,
2. die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler, die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung und die Vorschriften des Arbeitsschutzes einzuhalten,
3. die zuständige Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen,
4. das Berichtsheft gewissenhaft zu führen und regelmäßig dem Meister sowie dem Berufsschullehrer zur Beurteilung und dem Erziehungspflichtigen zur Kenntnisnahme vorzulegen,
5. den Leistungsnachweis dem Erziehungspflichtigen zur Einsichtnahme und Unterschrift vorzulegen,
6. den Betrieb und die Berufsschule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Arbeitszeit im Betrieb oder Unterricht in der Berufsschule versäumt werden muß (in Krankheitsfällen spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen),
7. an allen vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen,
8. sich den regelmäßigen vorbeugenden ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

§ 5

Verpflichtungen des Erziehungspflichtigen

Der Erziehungspflichtige verpflichtet sich,

1. den Lehrling über die Bedeutung seiner Lehre aufzuklären, ihn zur Einhaltung des Lehrvertrages sowie zum regelmäßigen Besuch des Betriebes und der Berufsschule anzuhalten, sich über seine Arbeitsdisziplin und seine Leistungen zu informieren und so auf ihn einzuwirken, daß er den Anforderungen entspricht,
2. in die Berichtshefte und in den Leistungsnachweis Einsicht zu nehmen und die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 6

Arbeitszeit und Urlaub

Die Regelung der Arbeitszeit und die Gewährung des Erholungsurlaubs erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.